

Pflegezeit

Inhalt

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung.....	1
2. Pflegezeit.....	1
2.1 Versicherungsfreie Arbeitnehmer	2
2.2 Meldung.....	2
2.3 Anzeige der Pflegezeit.....	2
3. Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	2
3.1 Wertguthaben	2
3.2 Zinsloses Darlehen	3
3.3 Familienpflegezeitversicherung	3
3.4 Versicherungspflicht	3

Die soziale Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung. Der Beitragssatz beträgt 2,55 Prozent. Für Kinderlose wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten erhoben. Den allgemeinen Beitrag tragen je zur Hälfte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Ausnahme ist das Bundesland Sachsen: Hier trägt der Arbeitgeber nur 0,775 Prozent des Beitrages.

In diesem Beratungsblatt haben wir Ihnen die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sie beachten müssen, wenn Ihr Arbeitnehmer eine Pflegezeit in Anspruch nimmt.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer können sich kurzzeitig von der Arbeit für bis zu zehn Arbeitstage freistellen lassen, um akut die Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren.

Als nahe Angehörige gelten

- Großeltern,
- Eltern,
- Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft,
- Geschwister,
- Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder (eigene oder des Lebenspartners),
- Enkelkinder,
- Schwägerinnen und Schwager,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

In dieser Zeit zahlen Sie als Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt, außer Sie haben den Entgeltanspruch in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder individuell geregelt.

Nach dem ab 2015 geltenden Gesetz zur besseren Vereinbarung von Familie, Pflege und Beruf haben pflegende Angehörige bei einer zehntägigen Pflegezeit aber Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts beziehungsweise 100 Prozent bei Einmalzahlungen in den letzten zwölf Kalendermonaten. Träger der Leistung ist die gesetzliche Pflegeversicherung des Angehörigen. Mehr dazu lesen Sie unter Punkt 3.

Auch wenn Sie als Arbeitgeber für die zehntägige Freistellung kein Arbeitsentgelt zahlen, bleibt die Versicherungspflicht des Arbeitnehmers bestehen. Es fallen jedoch keine Beiträge an.

2. Pflegezeit

Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben einen Anspruch auf unbezahlte Pflegezeit bis zu sechs Monaten, um einen nahen Angehörigen zu pflegen.

Der Pflegeaufwand muss sich auf mindestens zehn Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche belaufen.

Lässt sich der Beschäftigte nur teilweise von der Arbeit freistellen, ist er weiterhin versicherungspflichtig.

Erfolgt eine vollständige Freistellung von der Arbeit, gilt die Beschäftigung ab dem ersten Tag der Pflegezeit nicht als fortbestehend. Das heißt, die Versicherungspflicht endet in diesem Fall sofort.

Weitere Informationen finden Sie www.tk.de (Webcode 2008400).

2.1 Versicherungsfreie Arbeitnehmer

Versicherungsfreien Arbeitnehmern sollen durch die Pflegezeit keine versicherungsrechtlichen Nachteile entstehen. Daher wird für die Dauer der Pflegezeit ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze angenommen. Die Pflegezeit wirkt sich somit als Unterbrechungstatbestand im Beschäftigungsverhältnis nicht nachteilig auf die Versicherungsfreiheit aus. Allerdings muss der Mitarbeiter innerhalb eines Jahres nach der Pflegezeit wieder arbeiten und dabei ein Gehalt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erhalten.

Bisher privatversicherte Arbeitnehmer, die zum Beispiel durch Herabsetzung der Stundenzahl während der Pflegezeit versicherungspflichtig werden, können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies müssen sie innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht beantragen.

Mit der Regelung wird erreicht, dass Arbeitnehmer, die bisher dem System der Privatversicherung angehörten, auch während der Pflegezeit dort versichert bleiben können.

2.2 Meldung

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dieser Grundsatz gilt aber nicht für die Inanspruchnahme einer Pflegezeit. Daher melden Sie Arbeitnehmer bei vollständiger Freistellung zum letzten Tag der Beschäftigung vor der Pflegezeit mit Abgabegrund "30" ab. Eine Unterbrechungsmeldung brauchen Sie nicht erstellen.

Nimmt der Beschäftigte eine kurzzeitige Pflegezeit in Anspruch, sind für diese Zeit keine Meldungen zu erstellen.

Beispiel

Birgit Mustermann nimmt als pflegende Angehörige ab dem 17.10.2018 eine Pflegezeit bis zum 31.3.2019 in Anspruch.

Meldung

Die Abmeldung erfolgt zum letzten Tag der Entgeltzahlung – hier der 16.10.2018.

Meldefrist

Die Meldung ist mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, abzugeben. Die Abmeldung erfolgt daher spätestens am 28.11.2018. Eine Jahresmeldung für das Jahr 2018 ist nicht erforderlich (kein Entgelt vom 17.10. bis 31.12.2018).

2.3 Anzeige der Pflegezeit

Eine Pflegezeit muss der Arbeitnehmer spätestens zehn Arbeitstage vorher bei seinem Arbeitgeber schriftlich ankündigen. Dabei sind Angaben zur vorgesehenen Dauer und dem Umfang der gewollten Freistellung zu machen. Bei einer teilweisen Freistellung muss er auch Angaben zur gewünschten Dauer und Verteilung der verbleibenden Arbeitszeit machen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen dann eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung treffen, wie die Arbeitszeit verringert und verteilt wird. Der Arbeitgeber kann den Wunsch des Beschäftigten nach teilweiser Freistellung nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder bei privat versicherten Pflegebedürftigen durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

3. Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Seit dem 1. Januar 2015 gilt das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Es besteht aus drei Säulen:

- Beschäftigte, die sich im akuten Fall eine kurzfristige, zehntägige Auszeit zur Organisation oder Sicherstellung der Pflege eines nahen Angehörigen nehmen, haben Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Es beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts beziehungsweise 100 Prozent bei Einmalzahlungen und wird von der gesetzlichen Pflegeversicherung des nahen Angehörigen getragen.
- Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts können sie direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab.
- Seit 2015 haben Arbeitnehmer auch einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Das heißt, sie sind für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

3.1 Wertguthaben

In der Pflegephase arbeitet Ihr Mitarbeiter durch die reduzierte Arbeitszeit weniger und erhält ein gekürztes Gehalt. Um die Einkommenseinbuße abzumildern, kann er sein Entgelt über ein Wertguthaben aufstocken. Dies baut er entweder vor oder nach der Pflegephase auf.

Hat Ihr Mitarbeiter sich bereits vor der Pflegephase ein Wertguthaben erarbeitet, finanziert er während der Pflegephase daraus einen Teil des Entgelts.

In vielen Fällen tritt die Pflegebedürftigkeit der Angehörigen jedoch unerwartet ein. Ist dann noch kein Wertguthaben vorhanden, zahlen Sie Ihrem Mitarbeiter während der Pflegephase ein reduziertes Gehalt. Einen Teil davon finanziert er aus einem noch nicht vorhandenen – einem sogenannten "negativen" – Wertguthaben. Dieses füllt er dann nach der Pflegephase wieder auf.

3.2 Zinsloses Darlehen

Arbeitnehmer können beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen.

Nach dem Ende der Pflegezeit muss das Darlehen in Raten zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.wege-zur-pflege.de.

3.3 Familienpflegezeitversicherung

Zusätzlich hat der Gesetzgeber eine Familienpflegezeitversicherung eingeführt. Diese soll Sie als Arbeitgeber absichern, falls der Arbeitnehmer zum Beispiel durch Tod oder Berufsunfähigkeit ausfällt. Sie oder der Beschäftigte selbst können eine solche

Versicherung abschließen. Der Versicherungsschutz kann auch durch Aufnahme in eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgeschlossene Gruppenversicherung hergestellt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.familien-pflege-zeit.de.

3.4 Versicherungspflicht

Während der Familienpflegezeit bleibt der Beschäftigte in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig. Die Beiträge berechnen Sie aus dem reduzierten Gehalt in der Pflegephase inklusive des Wertguthabens.

Auch in der Rentenversicherung fallen Beiträge nach dem niedrigeren Arbeitsentgelt an. Die Pflegezeiten werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, sodass es in vielen Fällen nicht zu Einbußen bei den Rentenanwartschaften kommt.

Auch in der Arbeitslosenversicherung sollen dem Arbeitnehmer keine finanziellen Einbußen durch die Familienpflegezeit entstehen.

Aufbau eines Wertguthabens in der Vorpflegephase

Vorpflegephase	Pflegephase	Nachpflegephase
Aufbau des Wertguthabens	reduzierte Arbeitszeit (50 Prozent)	volle Erwerbstätigkeit (100 Prozent)
	reduziertes Gehalt (75 Prozent), 25 Prozent davon finanziert durch Abbau des Wertguthabens aus der Vorpflegephase	volles Gehalt (100 Prozent)

Aufbau eines Wertguthabens in der Nachpflegephase

Vorpflegephase	Pflegephase	Nachpflegephase
volle Erwerbstätigkeit (100 Prozent)	reduzierte Arbeitszeit (50 Prozent)	volle Erwerbstätigkeit (100 Prozent)
volles Gehalt (100 Prozent)	reduziertes Gehalt (75 Prozent), 25 Prozent davon finanziert aus "negativem Wertguthaben"	reduziertes Gehalt (75 Prozent) für den Zeitraum wie Pflege- phase, die restlichen 25 Prozent zum Ausgleich des "negativen Wertguthabens"